



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

**An alle Inhaber von Fluggenehmigungen
(Permit to Fly (PtF)) für „Light Sport
Aircraft“ (LSA) Leichtflugzeugen mit
ROTAX 912 UL oder
ROTAX 912 ULS Flugmotoren,**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: T23-20304-2012-227
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Herr Andreas Loschke
Telefon: 0531 2355-292
Fax: 0531 2355-725
E-Mail: ad@LBA.de
Datum: 07.06.2012

Dringende Lufttüchtigkeitsanweisung D-2012-227

Betroffene Luftfahrzeuge:

Muster : **„Light Sport Aircraft“ (LSA) Leichtflugzeuge**
Baureihen : **Alle**
Ausgerüstet mit: **Rotax 912 UL oder Rotax 912 ULS Flugmotoren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Luftfahrt-Bundesamt hat für die oben genannten „**Light Sport Aircraft“ (LSA) Leichtflugzeuge** die dringende Lufttüchtigkeitsanweisung **D-2012-227** vom **07.06.2012** erlassen. Aufgrund der Dringlichkeit erhalten Sie eine Kopie dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Die angeordneten Maßnahmen der dringenden Lufttüchtigkeitsanweisung sind zu beachten und die erforderlichen Maßnahmen fristgerecht durchzuführen.

Den Erhalt und die Kenntnisnahme dieser Mitteilung bestätigen Sie dem LBA bitte durch umgehende Rücksendung der beiliegenden Rückantwort per Post, Fax oder E-Mail (antwort@LBA.de), auch wenn ihr Luftfahrtgerät nicht betroffen sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ihr LTA-Team

Sachgebiet T23 - Lufttüchtigkeitsanweisungen
Luftfahrt-Bundesamt



Light Sport Aircraft (LSA)

Datum der Bekanntgabe: 07.06.2012

DRINGEND!

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Art des Luftfahrtgerätes: Flugzeug
Inhaber der Musterzulassung: "Light Sport Aircraft" (LSA) Leichtflugzeuge
Hersteller: Alle Hersteller von "Light Sport Aircraft" (LSA) Leichtflugzeugen
Muster: "Light Sport Aircraft" (LSA) Leichtflugzeuge
Baureihen: Es sind alle "Light Sport Aircraft" (LSA) Leichtflugzeuge, alle Baureihen, mit einem Rotax 912 UL oder Rotax 912 ULS Flugmotor betroffen, die eine deutsche "vorläufige Verkehrszulassung" (VVZ) haben und mit einer EASA "Permit to Fly" (PtF) Fluggenehmigung betrieben werden.
Werknummern: Alle

Die betroffenen Flugmotoren können in folgenden "Light Sport Aircraft" (LSA) Leichtflugzeugen installiert sein, sind aber nicht unbedingt auf diese beschränkt:

Aerospool "WT9 Dynamic LSA",
Alpi Aviation "P300-E002",
Breezer Aircraft "Breezer B600",
Cessna "Model 162",
Czech Sport Aircraft "PiperSport" und "SportCruiser"
Evektor-Aerotechnik "SportStar MAX",
Flight Design "CTLS-ELA", "CTLS-HL-ELA", "ICTLS" und "MC-ELA",
Remos Aircraft GmbH Flugzeugbau "REMOS GX".

Gerätenummer: - keine -

Revisionsstand:

Originalausgabe

Airworthiness Directive der ausländischen Behörde:

- keine -

Betrifft:

(ATA 73) Motor – Kraftstoff und Steuerung – Kraftstoffschlauch der Kraftstoffpumpe – Austausch

Maßnahmen und Fristen:

- (1) Mit dem Datum der Bekanntgabe sind vor dem nächsten Flug die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen:
 - (1.1) Feststellung der Teilenummer (P/N) der im Motor verbauten Kraftstoffpumpe und der Kraftstoffschläuche. Betroffen sind Kraftstoffpumpen P/N 893114 mit folgenden Werknummern:
 - 11.3117 bis 11.3325
 - 11.4036 bis 11.4355
 - 11.4516 bis 11.4595
 - 12.0251 bis 12.0270Zusätzlich betroffen sind Kraftstoffschläuche mit der P/N 874335.

Eine Überprüfung von Unterlagen zum Motoreinbau oder Wartungsunterlagen sind zulässig, um die Werknummern festzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Unterlagen zuverlässig sind und dass die Werknummern hieraus eindeutig hervorgehen.

Hinweis: Motoren, von denen bekannt ist, dass in ihnen betroffene Bauteile verbaut worden sind, sind auch mit Werknummer im BRP-Powertrain Alert Service Bulletin (ASB) ASB-912-061UL-R1 baureihenbezogen aufgeführt. Zu beachten ist, dass die Kraftstoffpumpen und -schläuche ggf. auch im Rahmen von Instandhaltung, Überholungsereignissen etc. als Ersatzteil installiert worden sein könnten.

- (1.2) Bei gemäß Absatz (1.1) betroffenen Bauteilen ist der druckseitige Kraftstoffschlauch gemäß des BRP-Powertrain ASB 912-061UL R1 in Verbindung mit ASB 912-061R1 auszutauschen.
- (2) Mit dem Datum der Inkraftsetzung dieser AD darf keine gemäß Absatz (1.1) betroffenes Bauteil in einen Motor installiert werden, solange der eingebaute druckseitige Kraftstoffschlauch der Kraftstoffpumpe nicht gemäß Absatz (1) dieser AD ersetzt worden ist.
- (3) Mit dem Datum der Inkraftsetzung dieser AD darf kein Motor der Baureihen Rotax 912 UL und 912 ULS, in ein Flugzeug verbaut werden, solange der Motor nicht überprüft wurde und Korrekturmaßnahmen gemäß Absatz (1) dieser AD in Abhängigkeit von den Beanstandungen durchgeführt worden sind.

Zugehörige technische Dokumente:

Hinweis: Die Anwendung von nachfolgenden Ausgaben bzw. Revisionsständen der genannten zugehörigen technischen Dokumente ist zulässig, wenn dies nach der Airworthiness Directive der ausländischen Behörde ausdrücklich gestattet ist oder wenn diese von der ausländischen Behörde in Bezug auf die referenzierte Airworthiness Directive genehmigt worden sind.

BRP-Powertrain Alert Service Bulletin ASB-912-061R1 vom 31.05.2012
BRP-Powertrain Alter Service Bulletin ASB-912-061UI R1 vom 31.05.2012

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, dass es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen. Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.

Rückantwort

(Rücksendung sofort nach Erhalt dieser Meldung)



An
Luftfahrt-Bundesamt
LTA-Sachgebiet T23
38144 Braunschweig

Rückantwort alternativ an

Fax: +49 (0)531-2355-725

Email: Antwort@lba.de

Datum: 07.06.2012

Betrifft : „Light Sport Aircraft“ (LSA) Leichtflugzeuge, ausgerüstet mit einem Rotax 912 UL oder Rotax 912 ULS Flugmotor

LTA-Nummer : D-2012-227

Bitte fehlende Daten ergänzen:

Halterdaten		Angaben zum Luftfahrzeug:	
Name		Muster	
Vorname		Werknummer	
Straße		<u>Kennzeichen Luftfahrzeug</u>	D -
Wohnort		mit Motor	
Tel.		Betriebsstd.	
Fax.		Bemerkung	
eMail			

Erklärung:

Ich (Wir) habe(n) die Meldung des Luftfahrt-Bundesamtes bezüglich des genannten Lufttüchtigkeitsproblems zur Kenntnis genommen.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die darin geforderten Maßnahmen ordnungsgemäß, vollständig und innerhalb der genannten Fristen auszuführen.

Mir (Uns) ist bekannt, dass die Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen gemäß §14 (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) und nach der EG Verordnung Nr. 2042/2003, Anhang I, Teil M, MA.303 gesetzlich vorgeschrieben ist und dass bei Nichtbeachtung dieser Lufttüchtigkeitsanweisung die Lufttüchtigkeit meines (unseres) Luftfahrzeugs nicht aufrechterhalten bleibt.

Firmenstempel

.....
Datum und Unterschrift des Halters